

NATURA 2000 Bayern

Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele



Rechtsverbindliche Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

- in Europäischen Vogelschutzgebieten: der in Anlage 1 Spalte 6 der VoGEV¹ für das jeweilige Gebiet aufgeführten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume.
- in FFH-Gebieten: der im Standard-Datenbogen genannten signifikanten Schutzgüter (Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II FFH-RL).

Gebiets-Nummer: 6636-301

Stand: 02.04.2008

Gebiets-Name: Fledermausquartiere um Hohenburg

Gebiets-Typ: B - FFH-Gebiet (ohne Verbindung zu anderen NATURA 2000-Gebieten)

Größe: 0 ha

Zuständige höhere Naturschutzbehörde: Regierung der Oberpfalz

Herausgeber: Regierung der Oberpfalz

Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL:

EU-Code:	LRT-Name:
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen

Arten des Anhangs II FFH-RL (lt. SDB modifiziert – Artenliste aus Artenschutzgründen unvollständig/verkürzt):

EU-Code:	Wissenschaftlicher Name:	Deutscher Name:
1324	Myotis myotis	Großes Mausohr

Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele:

1.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Fledermausvorkommen im Oberpfälzer Jura.
2.	Erhaltung der ungenutzten natürlichen Karsthöhlen. Erhalt ihrer Funktion als ganzjährige, störungsfreie Fledermauslebensräume von bundesweiter Bedeutung, insbesondere aber als ungestörte Fledermaus-Winterquartiere. Erhalt des Hangplatzangebots und weiterer essenzieller Habitatstrukturen. Erhalt der charakteristischen Habitatstrukturen sowie der charakteristischen Artengemeinschaften von Wirbellosen. Ausschluss von offenem Feuer in der Höhle und in einem Nahbereich von 50 m um den Höhleneingang. Erhalt der Funktion des Eingangsbereiches der Höhle als Lebensraum insbesondere der für Lichtmangelzonen charakteristischen Farne, Moose u. a. spezialisierter Pflanzen.
3.	Erhaltung der geologischen Strukturen und Prozesse (Raumstruktur, Nischenvielfalt, Hydrologie). Erhalt des typischen Höhlenklimas (Wasserhaushalt, Bewetterung).
4.	Erhaltung der Populationen des Großem Mausohrs . Erhalt der Schwarm- und Tagesquartiere. Erhalt unbelasteter, pestizidfreier Fledermaus-Sommerquartiere, der Störungsfreiheit zur Fortpflanzungszeit (April bis August) sowie ihrer Funktion, insbesondere Erhalt von Ein- und Ausflugöffnungen und Hangplätzen.
5.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung unzerschnittener, gehölzreicher Flugkorridore zwischen den Quartieren und zu Nahrungshabitaten.

¹: Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung - VoGEV). BayRS Nr. 791-8-1 UG in der Fassung vom 12.7.2006 (Inkrafttreten: 1.9.2006). GVBl 2006, 524. <http://www.stmugv.bayern.de/umwelt/naturschutz/vogelschutz/index.htm>